



Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster

Lesefassung

(Verbandssatzung in der Fassung aller genehmigten und bekanntgemachten Änderungssatzungen zur Verbandssatzung)

Lesefassung

Stand: 08.07.2020

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 25.09.2019 Änderungen der Verbandssatzung vom 01.07.2002 (SächsABl. Seite 834) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.03.2019 (SächsABl. Seite 1226) beschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des SächsKomZG:

Große Kreisstadt Kamenz

Stadt Elstra

Stadt Bernsdorf

Gemeinde Nebelschütz

Stadt Pulsnitz

Gemeinde Haselbachtal

Gemeinde Ohorn

Gemeinde Steina

§ 2 Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster. Er hat seinen Sitz in Kamenz.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß § 1, in der Stadt Bernsdorf jedoch nur das Gebiet des Ortsteils Straßgräbchen, in der Gemeinde Ohorn das gesamte Gebiet der Gemeinde bis auf die Flurstücke Nr. 276/2, 965/2, 966/1, 966/2, 986/1, 986/4, 987/3, 1000/2, 1001, 1002/1, 1003/1, 1006/2, 1006/3, 1006/4, 1006/6, 1006/9 und 1006/11 der Gemarkung Ohorn.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Zweckverband obliegt in dem Bereich der Mitgliedsgemeinden (§ 3) die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 50 Sächsisches Wassergesetz und nach Maßgabe dieser Satzung für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserentsorgung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsmitglieder Sammel-, Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen (mechanisch biologische Kläranlagen, Hauptsammler, Ortskanalisationsanlagen etc.) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Ferner kann er auch für andere Gemeinden und Gebietsteile, die nicht zum Verbandsbereich gehören, Aufgaben gegen Kostenersatz aufgrund schriftlicher Vereinbarungen übernehmen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist

dieser unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entsorgungsgebiete (§ 5) den Zwecken des Verbandes zuzuführen.

- (3) Der Zweckverband ist anstelle der Mitgliedsgemeinden nach § 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen abgabepflichtig.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Beiträge und Gebühren nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz zu erheben und die notwendigen Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und, soweit zulässig, Aufgaben privaten Unternehmen übertragen.
- (6) Der Zweckverband hat keine hauptamtlichen Bediensteten.

§ 5 Entsorgungsgebiete

Der Zweckverband übernimmt die Entsorgungsgebiete der bisherigen Zweckverbände Obere Schwarze Elster und Pulsnitztal und führt diese beitrags- und gebührenrechtlich voneinander getrennt fort. Es besteht somit ein Entsorgungsgebiet Kamenz im Bereich der Städte und Gemeinden Kamenz, Elstra, Bernsdorf (dort Ortsteil Straßgräbchen) und Nebelschütz und ein Entsorgungsgebiet Pulsnitz im Bereich der Städte und Gemeinden Pulsnitz, Haselbachtal, Ohorn und Steina.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das in ihrem Gebiet (§ 3) anfallende Abwasser dem Zweckverband zu überlassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit diese zur Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Soweit der Verband im Gebiet der Mitgliedsgemeinden auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden den Verband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (4) Soweit zur Leitungsführung Grundstücke der Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, gestatten diese dem Verband die Nutzung unentgeltlich.

§ 7 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Vertreter der Verbandsmitglieder sind deren Bürgermeister, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten des Verbandsmitgliedes zum Vertreter wählt. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Kamenz:	17 Stimmen
Elstra:	3 Stimmen
Bernsdorf	1 Stimme
Nebelschütz:	2 Stimmen
Pulsnitz:	8 Stimmen
Haselbachtal:	5 Stimmen
Ohorn:	3 Stimmen
Steina:	2 Stimmen

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Verbandsversammlung einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere ordentlicher Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, obliegen die vorgenannten Aufgaben seinem Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vertreter der Vereinsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.
- (2) Soweit das Sächsische KomZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Versammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl. Für Beschlüsse über Beitrags- und Gebührensatzungen gilt das gleiche.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter der Vereinsmitglieder unter Angabe der Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Versammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Vereinsmitglieder und den Abgabepflichtigen gestattet; darüber hinaus kann der Zweckverband auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht.

§ 12 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 - a) die Änderung der Verbandssatzung
 - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes, einschließlich der Beschlüsse über die Gebühren- und Beitragskalkulation
 - c) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festlegung von Entschädigungen für deren ehrenamtliche Tätigkeit
 - d) Verabschiedung des Haushaltes und Höhe der Umlagen

- e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung
- f) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

§ 13 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen sind getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.
- (3) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten weiter. Dasselbe gilt für den Stellvertreter.

§ 14 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung, ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet ihre Sitzungen, bereitet sie vor und vollzieht die Beschlüsse. Im übrigen beurteilt sich die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden nach § 56 SächsKomZG.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über Billigkeitsmaßnahmen (Verzicht, Erlass, Niederschlagung, Stundung und Ratenzahlung von Forderungen), solange die Forderung unter 5 000,00 EUR liegt sowie eine Stundung und Ratenzahlung höchstens vier Jahre beträgt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfes, Umlagemafstab

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nicht ausreichen, durch Verbandsumlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, gedeckt. Die Umlagen werden getrennt für die Entsorgungsgebiete ermittelt und getrennt von den jeweils in den Entsorgungsgebieten belegenden Gemeinden (§ 5) erhoben.

- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Für die Zeit, in der die Umlagen zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, von den Verbandsmitgliedern vorläufige Zahlungen bis zur Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.
- (3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt und im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr ausgewiesen.
- (4) Die durch Umlagen zu deckenden Aufwendungen werden getrennt für die Investitionen (Investitionsumlage) sowie für die Kosten des laufenden Betriebes und der Verwaltung (Betriebskostenumlage) festgelegt. Maßstab für die Aufteilung der Umlagen auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist das Verhältnis deren Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden in dem jeweiligen Entsorgungsgebiet. Maßgebend sind die gemäß § 125 SächsGemO vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres. Maßgebend sind für die Verbandsmitglieder, die nicht mit ihrem gesamten Gebiet Verbandsmitglied sind, hilfsweise die vom zuständigen Meldeamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres für das Teilgebiet.
- (5) Zur Deckung des auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und der Ortsdurchfahrten in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder entfallenden Aufwandes im Sinne der §§ 11 Abs. 3, 17 Abs. 3 SächsKAG leisten die Verbandsmitglieder weitere besondere jährliche Umlagen, die getrennt für die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Straßenentwässerung und für die kalkulatorischen Kosten für die Investitionen der Straßenentwässerung festgelegt werden.
- (6) Die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Straßenentwässerung der Straßen in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder ermittelt der Zweckverband im Rahmen und für den Zeitraum der jeweiligen Gebührenkalkulation nach § 11 SächsKAG für das jeweilige Entsorgungsgebiet. Umlagemaßstab für die Straßenentwässerungskostenanteile ist hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten die anteilige Länge aller öffentlichen Sammler des jeweiligen Entsorgungsgebietes in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder, die der Straßenentwässerung dienen. Maßgebend ist die zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres ermittelte Länge.
- (7) Die kalkulatorischen Kosten für die Investitionen der Straßenentwässerung der Straßen in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder ermittelt der Zweckverband im Rahmen und für den Zeitraum der jeweiligen Gebührenkalkulation nach § 11 SächsKAG für die Straßenentwässerungsanlagen im jeweiligen Entsorgungsgebiet. Die nach der Gebührenkalkulation gemäß § 11 SächsKAG ermittelten kalkulatorischen Kosten für die Investitionen der Straßenentwässerungsanlagen werden den Verbandsmitgliedern konkret nach den Investitionen zugeordnet, die auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes für Straßenentwässerungsanlagen hinsichtlich der Straßen in der Straßenbaulast des Verbandsmitgliedes kalkuliert sind.
- (8) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine übrigen Einnahmen und besonderen Umlagen nach den Absätzen 4 bis 7 nicht ausreichen, durch eine allgemeine Umlage gedeckt. Maßstab für die Aufteilung der allgemeinen Umlage auf die einzelnen

Mitgliedsgemeinden ist das Verhältnis deren Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden in dem jeweiligen Entsorgungsgebiet. Maßgebend sind die gemäß § 125 SächsGemO vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres. Maßgebend sind für die Verbandsmitglieder, die nicht mit ihrem gesamten Gebiet Verbandsmitglied sind, hilfsweise die vom zuständigen Meldeamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres für das Teilgebiet.

§ 16 Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbare Anwendung (§ 58 Abs. 2 SächsKomZG).

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 17 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich gemäß § 59 Abs. 1 Ziffer 2 SächsKomZG zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 18 Auflösung und Abwicklung

- (1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls der Auflösung nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist, keine unvermeidbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben.
- (2) Absatz (1) gilt für den Ausschluss und das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder entsprechend.
- (3) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband aus, haftet sie dem Zweckverband gegenüber ausschließlich für die Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor ihrem Ausscheiden für Investitionen in ihrem Gemeindegebiet begründet wurden. Ist eine derartige ausschließliche Zuordnung von Verbindlichkeiten nicht möglich, insbesondere bei Verbindlichkeiten, die für die Herstellung überörtlicher Anlagen begründet wurden, so haftet die ausscheidende Gemeinde dem Zweckverband gegenüber für dessen vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Umlageschlüssels (§ 15 Abs. 4 Satz 2) im Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes werden die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die bei der Auflösung dem Verband angehörenden Mitglieder, getrennt nach den Entsorgungsgebieten (§ 5) aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, zu übertragen sind. Die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt nach dem Umlageschlüssel gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2.

Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem vorgenannten Umlageschlüssel, getrennt nach Entsorgungsgebieten (vgl. § 15 Abs. 1, Satz 2), auf die jeweils in dem Versorgungsgebiet belegenen Verbandsmitglieder umzulegen. Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 19 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden „Wochenkurier“ der Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide Ortsteil Bergen. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz (1) nicht möglich, wird in den Mitgliedsgemeinden nach der jeweilig gültigen Bekanntmachungssatzung der Mitgliedsgemeinde notbekanntgemacht.
- (3) Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, die Bestandteil einer Satzung sind, werden während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz zur Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung werden die Bürger gemäß Absatz (1) informiert.

§ 21 Rechtsnachfolge, Haftung, Inkrafttreten

- (1) Der mit dieser Satzung gebildete Zweckverband ist gemäß §§ 70, 67 SächsKomZG Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes Pulsnitztal.

Intern haften nur die dem Abwasserzweckverband Pulsnitztal angehörenden Gemeinden für Verbindlichkeiten, die durch diesen vor der Eingliederung begründet wurden. Ebenso haften intern nur die dem Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster vor der Eingliederung angehörenden Gemeinden für Verbindlichkeiten, die durch diesen vor der Eingliederung begründet wurden.

Die vorstehende, interne Haftungsverteilungsregelung gilt unabhängig davon, wann das Bestehen von Verbindlichkeiten festgestellt wird oder wann Forderungen gegen die Zweckverbände oder den mit dieser Satzung gebildeten Zweckverband geltend gemacht werden, insbesondere somit auch bei erst nachträglicher Anforderung durch behördliche Bescheide.

- (2) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Verbandssatzungen der Zweckverbände Obere Schwarze Elster und Pulsnitztal außer Kraft.